



# Corporate Governance Bericht.

Gute Corporate Governance ist Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Leitung und Überwachung des Unternehmens an national und international anerkannten Standards auszurichten, um die nachhaltige Wertschöpfung unseres traditionsreichen Unternehmens langfristig zu sichern

## Wesentliche angewandte Prinzipien unserer Unternehmensführung

**Deutscher Corporate Governance Kodex.** Das deutsche Recht, insbesondere das Aktien-, das Mitbestimmungs- und das Kapitalmarktrecht, sowie die Satzung der Daimler AG bilden den Rahmen für die Corporate Governance des Unternehmens. Zur Ausgestaltung dieses Rahmens gibt der Deutsche Corporate Governance Kodex Empfehlungen und Anregungen. Diese wurden im Berichtsjahr weder geändert noch ergänzt. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat lediglich die Erläuterungen der empfohlenen Mustertabellen zur Darstellung der Vorstandsvergütung in den Anlagen zum Kodex präzisiert und diese Präzisierungen am 30. September 2014 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Eine gesetzliche Pflicht, die in den Empfehlungen und Anregungen des Kodex niedergelegten Standards zu befolgen, besteht nicht. Vorstand und Aufsichtsrat sind aber nach dem Prinzip »comply or explain« gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Entsprechenserklärung abzugeben und Abweichungen von den Kodex-Empfehlungen offenzulegen und zu begründen. Mit den in der Entsprechenserklärung vom Dezember 2014 genannten und begründeten Ausnahmen entspricht die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Entsprechenserklärung ist auf  S. 181 des Geschäftsberichts abgedruckt und kann auch über die Internetseite der Gesellschaft unter  [daimler.com/dai/dcgk](http://daimler.com/dai/dcgk) abgerufen werden. Dort sind zudem die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre sowie der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex verfügbar.

Den Anregungen des aktuellen Kodex entsprach und entspricht die Daimler AG mit nur einer Ausnahme: Abweichend von der Anregung in Ziffer 2.3.4 wird die Hauptversammlung nicht in kompletter Länge, sondern nur bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen, um den Charakter der Hauptversammlung als eine Präsenzhauptversammlung unserer Aktionäre zu wahren. Darüber hinaus könnte eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge der Aktionäre, die Diskussion der Aktionäre mit der Verwaltung belasten und als nicht gerechtfertigter Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Aktionäre empfunden werden. Das Persönlichkeitsrecht der Aktionäre tritt in der gebotenen Abwägung nicht automatisch hinter ein Übertragungsinteresse zurück. Dies wird belegt durch das gesetzliche Erfordernis einer Legitimationsgrundlage für die vollständige Übertragung in der Satzung oder einer Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

**Grundsätze unseres Handelns.** Weitere unternehmensweit angewandte Maßstäbe für gute Unternehmensführung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind unsere Standards geschäftlichen Verhaltens. Sie setzen sich aus verschiedenen Dokumenten und Richtlinien zusammen und beruhen auf den Unternehmenswerten Begeisterung, Wertschätzung, Integrität und Disziplin. Mit diesen Standards hat Daimler ein Orientierungsgerüst für regelkonformes und integrires Verhalten geschaffen.

**Richtlinie für integrires Verhalten.** Die Richtlinie für integrires Verhalten definiert die bei Daimler geltenden Verhaltensgrundsätze und Leitlinien für das tägliche Handeln. Dies betrifft den Umgang sowohl miteinander im Unternehmen als auch mit Kunden und Geschäftspartnern. Fairness, Verantwortung und die Achtung von Gesetzen und Rechten sind dabei wesentliche Prinzipien. Die Richtlinie für integrires Verhalten basiert auf einem gemeinsamen Werteverständnis, das zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt wurde. Sie enthält neben allgemeinen Verhaltensgrundsätzen unter anderem Anforderungen und Regelungen zur Wahrung der Menschenrechte, zum Umgang mit Interessenkonflikten und zur Unter-sagung von Korruption in jeglicher Form.

Auch die »Grundsätze zur sozialen Verantwortung« sind Bestandteil der Richtlinie für integriertes Verhalten. Sie sind für den gesamten Konzern bindend. Daimler bekennt sich darin zu den Prinzipien des UN Global Compact und somit zu den international anerkannten Menschen- und Arbeitnehmerrechten, wie der Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit, zur Koalitionsfreiheit und zu nachhaltigem Umweltschutz. Zusätzlich verpflichtet sich Daimler, die Chancengleichheit zu wahren und das Prinzip »gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit« einzuhalten. Die Richtlinie für integriertes Verhalten ist im Internet unter [daimler.com/dai/iuc](http://daimler.com/dai/iuc) zugänglich.

**Business Partner Broschüre.** Für Daimler ist integriertes Verhalten Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mit der Broschüre »Anständige Geschäfte. Unsere gemeinsame Verantwortung.« erklärt Daimler seine ethischen Grundsätze und die damit verbundene Erwartungshaltung an Geschäftspartner. Weltweit haben mehr als 63.000 externe Partner – zum Beispiel alle Lieferanten, Joint-Venture-Partner, Händler, Marketing- und Sponsoring-Partner – die Broschüre erhalten. Auch die Business Partner Broschüre steht im Internet unter [daimler.com/dai/iuc](http://daimler.com/dai/iuc) zur Verfügung.

### Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen ↗ D.01

Der Daimler AG ist durch das deutsche Aktienrecht ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben, das zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan eine strikte personelle Trennung vorgibt (Two-tier-Board). Der Vorstand leitet das Unternehmen, während der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht und berät. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

**Vorstand.** Der Vorstand der Daimler AG bestand zum 31. Dezember 2014 aus sieben Mitgliedern und wurde zum 1. Januar 2015 auf acht Mitglieder erweitert. Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe sind im Internet unter [daimler.com/dai/vorstand](http://daimler.com/dai/vorstand) verfügbar. Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortungsbereiche informieren auch die [S. 44 f.](#) des Geschäftsberichts. Kein Mitglied des Vorstands nimmt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Der Vorstand leitet die Daimler AG und den Daimler-Konzern. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens, legt die Unternehmensziele fest und entscheidet über die operative Planung. Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorgaben in eigener Verantwortung. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, werden im Gesamtvorstand behandelt. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Arbeit im Vorstand koordiniert der Vorstandsvorsitzende.

Der Vorstand stellt die Quartals- und Halbjahresberichte des Unternehmens, den Jahresabschluss der Daimler AG, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf. Er sorgt dafür, dass die Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden, und wirkt darauf hin, dass die Konzernunternehmen diese beachten (Compliance). Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es ferner, ein angemessenes und effizientes Risikomanagementsystem einzurichten und zu überwachen.

Für bestimmte, vom Aufsichtsrat definierte Arten von Geschäften, die von grundlegender Bedeutung sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. In regelmäßigen Abständen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Strategie des Unternehmens, die Unternehmensplanung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt.

Der Vorstand hat sich eine im Internet unter [daimler.com/dai/go](http://daimler.com/dai/go) verfügbare Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem das bei Beschlussfassungen zu beachtende Verfahren regelt und Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

## D.01

### Governance-Struktur

<b>Hauptversammlung</b>
Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat
<b>Aufsichtsrat (10 Anteilseigner- und 10 Arbeitnehmervertreter), Nominierungsausschuss, Prüfungsausschuss, Präsidialausschuss, Vermittlungsausschuss</b>
Bestellung, Überwachung, Beratung
<b>Vorstand</b>

Der Vorstand bekennt sich zum Diversity-Management als einem strategischen Erfolgsfaktor für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens mit dem unterschriebenen Statement: Unterschiedlichkeiten fordern. Verbindungen schaffen. Zukunftsfähigkeit gestalten.

So wird bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt unter anderem im Hinblick auf Alter, Internationalität und Geschlecht geachtet. Die Führung von divers zusammengesetzten Teams erfordert einen bewussten Umgang mit der vorhandenen Vielfalt. Die Sensibilisierung unserer Führungskräfte ist daher ein zentraler Bestandteil unserer Diversity-Aktivitäten. Darüber hinaus setzen wir Mentoring-Programme, Kommunikationsaktivitäten, Konferenzen, Workshops und eLearning-Tools ein. Durch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Diversity-Management wird so die Unternehmenskultur weiterentwickelt.

Die gezielte Förderung von Frauen ist ein weiterer zentraler Handlungsschwerpunkt, der unter anderem mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, betriebseigenen Krippenplätzen und speziellen Mentoring-Programmen unterstützt wird. Der Anteil von Frauen in leitenden Führungspositionen lag Ende 2014 bei 14,1% (i. V. 12,7%) und soll bis zum Jahr 2020 auf 20% erhöht werden.


Am 11. Dezember 2014 hat das Bundeskabinett einen überarbeiteten Entwurf des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beschlossen. Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten, das Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Vorstand einer börsennotierten oder der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft für den Frauenanteil auf den beiden Ebenen unterhalb des Vorstands bis spätestens 30. Juni 2015 eine Zielgröße festzulegen hat. Liegt der Frauenanteil zur Zeit dieser Festlegung unter 30%, so darf die Zielgröße den bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig ist eine Frist zur Erreichung der Zielgröße zu bestimmen. Die erste Frist darf nicht länger als zwei Jahre sein. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird der Vorstand einen Beschluss über diese Zielsetzung fassen.



**Aufsichtsrat.** Der Aufsichtsrat der Daimler AG besteht nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz aus 20 Mitgliedern. Sie werden zur Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Zur anderen Hälfte besteht der Aufsichtsrat aus Vertretern, die von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebe des Konzerns gewählt werden. Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter [daimler.com/dai/aufsichtsrat](http://daimler.com/dai/aufsichtsrat) und auf den [S. 52 f.](#) des Geschäftsberichts verfügbar. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter sind gesetzlich gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.


Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand über die Strategie des Unternehmens, die Unternehmensplanung, die Umsatzentwicklung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance berichten. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat sich der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte vorbehalten. Ferner hat der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, dem Prüfungsausschuss und – zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats – gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden näher festgelegt.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzuberufen. Erstbestellungen erfolgen in der Regel für drei Jahre. Zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation unter Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Alter, die Internationalität, das Geschlecht und andere persönliche Eigenschaften.

Im Entwurf des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen vom 11. Dezember 2014 ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat einer börsennotierten oder der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft auch für den Frauenanteil im Vorstand bis spätestens 30. Juni 2015 eine Zielgröße festzulegen hat. Liegt der Frauenanteil zur Zeit dieser Festlegung unter 30%, so darf die Zielgröße den bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig ist eine Frist zur Erreichung der Zielgröße zu bestimmen. Die erste Frist darf nicht länger als zwei Jahre sein. Seit dem 1. Januar 2015 besteht der Vorstand wieder aus acht Mitgliedern. Mit Frau Dr. Hohmann-Dennhardt ist eine Frau vertreten, woraus sich eine aktuelle Quote von 12,5% ergibt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird der Aufsichtsrat einen Beschluss über eine Zielsetzung für Frauen im Vorstand fassen.

Der Aufsichtsrat legt ferner das System der Vorstandsvergütung fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung. Für diesen Vergleich hat der Aufsichtsrat den oberen Führungskreis unter Heranziehung der unternehmensinternen Bezeichnung der Hierarchiestufen festgelegt und als relevante Belegschaft die Belegschaft der Daimler AG in Deutschland abgegrenzt. Für die individuelle Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Januar 2014 betragsmäßige Höchstgrenzen bestimmt. Weitergehende Informationen zur Vorstandsvergütung sind im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts zusammengefasst.  vgl. S. 118 ff.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Nach Erörterung mit dem Abschlussprüfer und unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses erklärt der Aufsichtsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Ist dies nicht der Fall, billigt der Aufsichtsrat die Abschlüsse und die Lageberichte. Mit der Billigung ist der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse seiner eigenen Prüfung und über Art und Umfang der Überwachung des Vorstands während des zurückliegenden Geschäftsjahres. Der Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2014 ist auf den  S. 46 ff. des Geschäftsberichts abgedruckt und im Internet unter  [daimler.com/dai/ara](http://daimler.com/dai/ara) abrufbar.


Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder insbesondere die Einberufung und Vorbereitung seiner Sitzungen sowie das Prozedere der Beschlussfassung regelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter  [daimler.com/dai/go](http://daimler.com/dai/go) verfügbar.

Sitzungen des Aufsichtsrats werden regelmäßig in getrennten Gesprächen der Arbeitnehmervertreter und der Anteilseignervertreter mit den Mitgliedern des Vorstands vorbereitet. Jede Aufsichtsratssitzung sieht eine sogenannte Executive Session für Erörterungen des Aufsichtsrats in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands vor.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, berücksichtigen neben den Anforderungen von Gesetz, Satzung und Deutschem Corporate Governance Kodex auch einen Kriterienkatalog von Qualifikationen und Erfahrungen. Hierzu gehören zum Beispiel Marktkenntnisse in den für Daimler besonders wichtigen Regionen, Expertise im Management von Technologien und Erfahrungen in bestimmten Managementfunktionen. Zudem sind Persönlichkeit und Integrität sowie die Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich Alter, Internationalität, Geschlecht und anderer persönlicher Eigenschaften wichtige Voraussetzungen für die effektive Zusammenarbeit im Aufsichtsrat sowie eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands.


Im Hinblick auf seine eigene Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat folgende Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen:

- Um eine angemessene Internationalität sicherzustellen, beispielsweise durch langjährige internationale Erfahrung, hat sich der Aufsichtsrat 2010 einen Anteil von mindestens 40% internationaler Anteilseignervertreter und eine daraus abgeleitete Quote von mindestens 20%, bezogen auf den Gesamtaufichtsrat zum Ziel gesetzt. Bis zur Hauptversammlung 2014 war diese Zielvorgabe ungeachtet der langjährigen internationalen Erfahrung der weit überwiegenden Zahl der Anteilseignervertreter schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von Dr. Paul Achleitner, Sari Baldauf, Petraea Heynike, Andrea Jung, Gerard Kleisterlee und Lloyd G. Trotter auf der Anteilseignerseite mit 60% und mit Valter Sanches auf der Arbeitnehmerseite für den Gesamtaufichtsrat mit mehr als 30% deutlich übertroffen. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 9. April 2014 sind mit Gerard Kleisterlee und Lloyd G. Trotter zwei Anteilseignervertreter internationaler Herkunft aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, womit sich der Anteil der Aufsichtsratsmitglieder internationaler Herkunft bezogen auf die Anteilseignerseite auf 40% und bezogen auf das Plenum auf 20% reduzierte. Rein vorsorglich und zur Erhaltung der Flexibilität bei künftigen Besetzungen hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Zielsetzung für seine eigene Zusammensetzung in Bezug auf die Sicherstellung angemessener Internationalität, beispielsweise durch langjährige internationale Erfahrung, auf mindestens 30% internationaler Anteilseignervertreter und eine daraus resultierende Quote von 15% bezogen auf das Plenum anzupassen. Ungeachtet der langjährigen internationalen Erfahrung des weit überwiegenden Anteils der Anteilseignervertreter ist auch die neue Zielvorgabe derzeit schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von Dr. Paul Achleitner, Sari Baldauf, Petraea Heynike und Andrea Jung auf der Anteilseignerseite mit 40% und mit Valter Sanches auf der Arbeitnehmerseite für den Gesamtaufichtsrat mit 20% deutlich übertroffen.

- Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sollen weder
  - eine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten wahrnehmen noch
  - in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder ihren Organen stehen, deren konkrete Ausgestaltung einen Interessenkonflikt begründen könnte.
 Wie im Bericht des Aufsichtsrats auf  S. 49 des Geschäftsberichts dargestellt, hätte sich im Berichtszeitraum in einem Einzelfall punktuell und situationsbedingt bei einer konkreten Abstimmung der Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts ergeben können. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat in diesem Einzelfall höchst vorsorglich von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung über den möglicherweise von einem Interessenkonflikt betroffenen Sachverhalt abgesehen. Im Übrigen bestanden bei keinem Anteilseignervertreter Anhaltspunkte für einen potenziellen Interessenkonflikt.
- Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sieht bereits die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein soll und dem Aufsichtsrat keine Mitglieder angehören dürfen, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Derzeit bestehen bei keinem Anteilseignervertreter konkrete Anhaltspunkte für relevante Beziehungen oder Umstände, insbesondere zur Gesellschaft, zu Mitgliedern des Vorstands oder zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die gegen die Unabhängigkeit sprechen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus.
- Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht vor, dass zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats für eine volle Amtszeit in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden sollen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 72 Jahre sind. Damit soll der Kreis potenzieller Aufsichtsratskandidaten hinreichend weit gefasst und auch eine Wiederwahl ermöglicht werden. Keines der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder, das für eine volle Amtszeit vorgeschlagen und gewählt wurde, hat zum Zeitpunkt seiner Wahl die jeweils geltende Regelaltersgrenze überschritten.

- Im Hinblick auf die angemessene Beteiligung von Frauen hat sich der Aufsichtsrat auf Basis der vom Unternehmen angestrebten Ziele seinerseits zum Ziel gesetzt, mindestens 20% aller Mitglieder des Aufsichtsrats mit Frauen zu besetzen. Zudem sollen mindestens 30% der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat weiblich sein. Diese Ziele sind bereits erreicht: Mit Sari Baldauf, Petraea Heynike und Andrea Jung sind auf der Anteilseignerseite 30% Frauen vertreten. Mit den Arbeitnehmervertreterinnen Dr. Sabine Maaßen und Elke Tönjes-Werner beträgt der Frauenanteil im Gesamtaufichtsrat 25%. Der Entwurf des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen vom 11. Dezember 2014 sieht für die Aufsichtsräte von paritätisch mitbestimmten börsennotierten Unternehmen ab 2016 für Neubesetzungen eine verbindliche Frauenquote von mindestens 30% vor. Die Quote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Im Falle des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs wird die Zielsetzung des Aufsichtsrats für die angemessene Beteiligung von Frauen durch die gesetzlichen Vorgaben ersetzt.

Mit der Person des Vorsitzenden Dr. Manfred Bischoff gehört dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied des Vorstands an. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand im Dezember 2003 wurde er nach einer mehr als zweijährigen Cooling-off-Period erstmals im April 2006 in den Aufsichtsrat und nach einer mehr als dreijährigen Cooling-off-Period erstmals im April 2007 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Ein Mitglied des Aufsichtsrats gehört dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft an, nimmt aber einschließlich seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Daimler AG außerhalb des Konzerns seiner Vorstandstätigkeit nicht mehr als drei Mandate in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen oder in Aufsichtsgremien von anderen Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahr. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Die Daimler AG unterbreitet ihren Aufsichtsratsmitgliedern bei Bedarf Fortbildungsangebote. Mögliche Inhalte sind unter anderem technologische und wirtschaftliche Entwicklungen, Bilanzierung und Rechnungslegung, Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, Compliance, rechtliche Neuerungen und Vorstandsvergütung.

**Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats.** Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist: den Präsidialausschuss, den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Vermittlungsausschuss. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenium spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt. Der Aufsichtsrat hat für alle seine Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen erlassen. Diese stehen im Internet unter [daimler.com/dai/go](http://daimler.com/dai/go) zur Verfügung, ebenso wie Informationen über die aktuelle Besetzung dieser Ausschüsse [daimler.com/dai/ara](http://daimler.com/dai/ara), die auch der  S. 53 des Geschäftsberichts zu entnehmen ist.

**Präsidialausschuss.** Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der in der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Der Präsidialausschuss gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und ist für deren vertragliche Angelegenheiten verantwortlich. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand sowie für die angemessene individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Dabei beachtet er die entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Präsidialausschuss entscheidet auch über die Erteilung der Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, berichtet dem Aufsichtsrat laufend und unverzüglich über die von ihm erteilten Zustimmungen und legt dem Aufsichtsrat einmal jährlich eine Gesamtliste der Nebentätigkeiten jedes Vorstandsmitglieds zur Genehmigung vor.

Darüber hinaus berät und entscheidet der Präsidialausschuss über Fragen der Corporate Governance, zu der er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat gibt. Er unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter und bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

**Nominierungsausschuss.** Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Er ist als einziger Aufsichtsratsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt dabei die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie die konkreten Ziele, die der Aufsichtsrat für seine eigene Zusammensetzung festgelegt hat. Des Weiteren definiert er die Anforderungen für das konkret zu besetzende Mandat.

**Prüfungsausschuss.** Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der bei der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Clemens Börsig, erfüllt das Kriterium der Unabhängigkeit und verfügt ebenso wie das neue Mitglied des Ausschusses Joe Kaeser über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Auch Herr Dr. h. c. Bernhard Walter, der bis zu seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat im April 2014 den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehatte, erfüllte die Anforderungen der Unabhängigkeit sowie der Expertise und langjährigen Erfahrung in den genannten Bereichen. In tiefer Trauer und Dankbarkeit nimmt das Unternehmen Abschied von Herrn Dr. Walter, der im Januar 2015 verstorben ist.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung, dem Risiko- und Compliance Management System sowie dem internen Kontroll- und Revisionssystem. Er diskutiert mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontroll- und Revisionssystems und des Compliance Management Systems. Über die Arbeit der Internen Revision und der Compliance-Organisation lässt er sich regelmäßig berichten. Mindestens vierteljährlich nimmt der Prüfungsausschuss den Bericht des Business Practices Office über Beschwerden und Informationen zu etwaigen Rechtsverstößen oberster Führungskräfte entgegen. Er lässt sich regelmäßig über die Behandlung dieser Beschwerden und Hinweise informieren.

Die Halbjahres- und Quartalsberichte erörtert der Prüfungsausschuss vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft der Prüfungsausschuss den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns und erörtert diese gemeinsam mit dem Abschlussprüfer. Verantwortlicher Abschlussprüfer bei der mit der Konzernabschlussprüfung beauftragten KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Dr. Axel Thümler. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Daimler AG, zur Billigung des Konzernabschlusses und zum Gewinnverwendungsvorschlag. Der Ausschuss gibt ferner Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Der Abschlussprüfer berichtet dem Prüfungsausschuss über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle im Rahmen der Prüfung festgestellte wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.

Schließlich genehmigt der Prüfungsausschuss Leistungen, die der Abschlussprüfer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die Daimler AG oder deren Konzernunternehmen erbringen und die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses stehen.

**Vermittlungsausschuss.** Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Er ist ausschließlich zu dem Zweck gebildet, die in § 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz genannte Aufgabe wahrzunehmen. Danach hat der Vermittlungsausschuss Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen, wenn im ersten Wahlgang die für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wurde.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der Daimler AG gewährt eine Stimme. Mehrfachstimmrechte, Vorzugsstimmrechte oder Höchststimmrechte gibt es bei der Daimler AG nicht. Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sind unter [daimler.com/ir/hv](http://daimler.com/ir/hv) verfügbar. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Die Gesellschaft erleichtert ihren Aktionären die persönliche Ausübung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung unter anderem dadurch, dass sie Stimmrechtsvertreter bestellt, die das Stimmrecht ausschließlich aufgrund der vom Aktionär erteilten Weisungen ausüben und auch während der Hauptversammlung erreichbar sind. Ferner besteht die Möglichkeit zur Stimmabgabe per Briefwahl. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und die Briefwahl werden auch im sogenannten e-service für Aktionäre angeboten.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und die Vergütung des Aufsichtsrats. Außerdem entscheidet die Hauptversammlung insbesondere über Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu bestimmten Unternehmensverträgen. Aktionäre können Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung unter den gesetzlichen Voraussetzungen gerichtlich anfechten.

Der Einfluss der Hauptversammlung auf die Leitung des Unternehmens ist jedoch rechtlich begrenzt. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt.

Abweichend von der Anregung in Ziffer 2.3.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird die Hauptversammlung nicht insgesamt, sondern nur bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen.

Im Rahmen unserer umfassenden Investor Relations- und Öffentlichkeitsarbeit stehen wir in enger Verbindung mit unseren Anteilseignern. Wir unterrichten Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über die Lage des Unternehmens und informieren sie unverzüglich über wesentliche geschäftliche Veränderungen.

Zusätzlich zu anderen Kommunikationswegen nutzen wir dabei auch intensiv die Internetseite der Gesellschaft. Unter [daimler.com/investor-relations](http://daimler.com/investor-relations) finden Sie alle wesentlichen im Geschäftsjahr 2014 veröffentlichten Informationen einschließlich Jahres-, Quartals- und Halbjahresfinanzberichten, Pressemitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen bedeutender Aktionäre, Präsentationen und Audioaufzeichnungen aus Analysten- und Investorenveranstaltungen und Telefonkonferenzen sowie den Finanzkalender. Im Finanzkalender werden die Termine wesentlicher Veröffentlichungen, beispielsweise des Geschäftsberichts und der Zwischenberichte, sowie der Termin der Hauptversammlung frühzeitig bekannt gegeben. Der Finanzkalender ist zudem auf der hinteren Umschlagseite des Geschäftsberichts abgedruckt. Veröffentlichungen erfolgen auch in englischer Sprache.

### Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat, Directors' Dealings

Am 31. Dezember 2014 waren 0,26 Mio. Aktien oder Optionen auf Aktien der Daimler AG (0,025% der ausgegebenen Aktien) im Besitz von Mitgliedern des Vorstands. Zu diesem Stichtag besaßen Mitglieder des Aufsichtsrats 0,02 Mio. Aktien oder Optionen auf Aktien der Daimler AG (0,002% der ausgegebenen Aktien).

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nach Maßgabe des § 15a Wertpapierhandelsgesetzes nahestehende Personen sind verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der Daimler AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, sogenannte Directors' Dealings, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Daimler AG mitzuteilen. Die Daimler AG ihrerseits ist verpflichtet, solche Transaktionen unverzüglich nach Mitteilung zu veröffentlichen. Im Geschäftsjahr 2014 wurden keine Geschäfte im Sinne von § 15a WpHG getätigt. Aktuelle Informationen zu Directors' Dealings werden, soweit vorhanden, im Internet unter [daimler.com/dai/dd](http://daimler.com/dai/dd) veröffentlicht.

### Risikomanagement und Rechnungslegung

**Das Risikomanagement im Konzern.** Daimler verfügt über ein Risikomanagementsystem, das der Größe und globalen Ausrichtung des Unternehmens gerecht wird. [☞ vgl. S. 132 ff.](#) Das Risikomanagementsystem ist Bestandteil des gesamten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und Maßnahmen zur Gegensteuerung rechtzeitig einleiten kann. Der Aufsichtsrat behandelt das Risikomanagementsystem insbesondere anlässlich der Genehmigung der Operativen Planung. Darüber hinaus diskutiert der Prüfungsausschuss mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems. Zudem befasst sich der Prüfungsausschuss regelmäßig mit dem Risikobericht. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält regelmäßig Kontakt zum Vorstand, um mit ihm zusätzlich zur Strategie und Geschäftsentwicklung des Konzerns auch Fragen des Risikomanagements zu erörtern. Die Interne Revision kontrolliert die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Unternehmensstandards mit zielgerichteten Prüfungen und initiiert bei Bedarf angemessene Maßnahmen.

**Rechnungslegungsgrundsätze.** Die Rechnungslegung des Daimler-Konzerns erfolgt nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den nach § 315a Absatz 1 HGB ergänzend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Nähere Erläuterungen zu den IFRS sind im Finanzteil des Geschäftsberichts dargestellt. [☞ vgl. Anmerkung 1](#) des Konzernanhangs. Der Jahresabschluss der Daimler AG, also der Konzernmuttergesellschaft, wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Beide Abschlüsse werden von einer unabhängigen, von der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer gewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Zwischenberichterstattung erfolgt auf Konzernebene nach den Standards der IFRS für die Zwischenberichterstattung, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie im Hinblick auf den Zwischenlagebericht nach den anwendbaren Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Zwischenfinanzberichte werden der prüferischen Durchsicht durch einen unabhängigen, von der Hauptversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer unterzogen.

### Erklärung zur Unternehmensführung

Die nach § 289a HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung wird gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht einschließlich des Corporate Governance Berichts unter [daimler.com/dai/euf](http://daimler.com/dai/euf) veröffentlicht und steht dort zum Abruf bereit.